



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 0474 06 00 00
Fax +39 0474 06 00 49
E-Mail: info.lohn@aichner.biz
www.aichner.biz

Landeszusatzvertrag Gastgewerbe vom 20.05.2015

Zusammenfassung ausgearbeitet von: Michael Aichner

28. Mai 2015

Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge Änderung des Landeszusatzvertrages Gastgewerbe 29.11.2012

Am 20.05.2015 haben die Sozialpartner den Landeszusatzvertrag für Gastgewerbe vom 29.11.2012 folgende Änderungen betreffend befristete Arbeitsverträge vereinbart:

Saisonbetriebe

Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, welche mindestens 70 Tage durchgehend oder insgesamt 120 Tage pro Jahr geschlossen sind.

Saisonzuschlag und Zuschlag für befristete Arbeitsverträge

Für Saisonverträge und alle anderen befristeten Arbeitsverträge (ausgenommen befristete Arbeitsverträge als Ersatz für abwesende Mitarbeiter) steht wie bisher ein Lohnzuschlag von 8 % zu.

Neu für alle nach dem 20.05.2015 abgeschlossenen Zeitverträge:

Der Zuschlag steht für alle befristeten Arbeitsverträge, unabhängig von der Dauer, zu.

Bisher stand der Zuschlag nur für befristete Verträge bis zu 10 Monaten zu.

Saisonverträge ohne Enddatum – Kündigungsfrist 15 Tage

Saisonarbeitsverträge können auch ohne Enddatum abgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann der Betrieb den Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen vor Saisonende auflösen. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen auflösen.

Umwandlung der befristeten in unbefristete Arbeitsverträge - Saisonzuschlag

Wenn ein Saisonvertrag oder befristeter Arbeitsvertrag (beide mit Saisonzuschlag von 8 %) in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, muss der gleiche Lohn einschließlich des Lohneselementes „Saisonzuschlag“ beibehalten werden. Der Betrag des Saisonzuschlages kann als „aufsaugbares“ Lohneslement umbenannt und mit künftigen tariflichen Lohnerhöhungen verrechnet werden.



Erhöhung des Limits für befristete Arbeitsverträge von 20 auf 60 %

Laut der gesetzlichen Regelung können befristete Arbeitsverträge im Ausmaß von 20 % der unbefristeten Arbeitsverhältnisse abgeschlossen werden. Der Landesvertrag erhöht dieses Limit für Gastbetriebe auf 60 %. Saisonarbeitsverträge, befristete Arbeitsverträge als Ersatz von abwesenden Mitarbeitern, sowie befristete Arbeitsverträge mit über 55-jährigen Arbeitnehmern sind von diesem Limit ausgenommen.

Kein Zeitfenster zwischen 2 befristeten Arbeitsverträgen erforderlich

Laut dem Landesvertrag ist zwischen 2 befristeten Arbeitsverhältnissen das gesetzlich vorgeschriebene Zeitfenster (10 Tage für befristete Verträge bis zu 6 Monaten und 20 Tage für befristete Verträge über 6 Monate) nicht erforderlich.

Vorzeitige Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages

- 1. Vorzeitige Entlassung seitens der Firma ohne triftigen Grund oder selbst verschuldete Betriebsschließung:**
Lohnfortzahlung von der Entlassung bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages
- 2. Vorzeitige Kündigung seitens des Arbeitnehmers**
Wenn der Arbeitnehmer ohne triftigen Grund kündigt, oder nicht mehr zur Arbeit erscheint, hat der Arbeitgeber das Recht, den gesamten, noch ausstehenden Lohn einzubehalten.
- 3. Vorzeitige Kündigung des Arbeitnehmers mit Einhaltung der Kündigungsfrist (25 Tage)**
Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsvertrag jederzeit, mit Einhaltung einer **gearbeiteten Kündigungsfrist von 25 Kalendertagen** kündigen. Wenn er dies nicht einhält, hat der Arbeitgeber das Recht, den gesamten noch ausstehenden Lohn einzubehalten.